



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 27. November 2024

Nummer 47

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Errichtung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA)	1175
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Hochwassermelddienstverordnung (VV HWMO)	1176
Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	1186
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	1187
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Michael & Antje Scholze Stiftung“	1190
Errichtung der „Härtel Stiftung“	1191
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Dienst- und Schutzkleidung von Angehörigen der Feuerwehren im Land Brandenburg (Bekleidungserlass Feuerwehr - BEFw)	1191
Ministerium der Justiz	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025	1192

Inhalt	Seite
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2025	1193
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15938 Drahnsdorf OT Schäcksdorf	1194
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	1195
Genehmigung für Repowering durch Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	1196
Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 19 Windenergieanlagen in 15837 Baruth/Mark Gemarkungen Horstwalde und Mückendorf	1198
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 14823 Mühlenfließ, OT Haseloff-Grabow	1199
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Sonderabfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage am Standort 15806 Zossen OT Schöneiche	1200
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Widmung des neu gebauten Kreisverkehrs im Zuge der B96 und der neu gebauten B246n zur Anbindung an die B96 auf Grund der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme in Zossen	1202
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Mitgliederversammlung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	1203
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	1203
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1203
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1204

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Errichtung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA)

Vom 24. Oktober 2024

1 Errichtung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

1.1 Im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums wird auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 27. Februar 2024 eine Einrichtung des Landes gemäß § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 5) geändert worden ist, errichtet. Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ (LIBRA).

1.2 Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung hat seinen Sitz in Ludwigsfelde/Struveshof. An weiteren Institutsstandorten Bernau, Cottbus, Potsdam und Neuruppin bestehen vier regionale Pädagogische Zentren. Sie tragen folgende Bezeichnungen:

- Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung, Pädagogisches Zentrum Bernau
- Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung, Pädagogisches Zentrum Cottbus
- Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung, Pädagogisches Zentrum Potsdam
- Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung, Pädagogisches Zentrum Neuruppin.

1.3 Die Organisationsstruktur des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung ergibt sich aus dem Organisationsplan, der Grundlage für den von der Leitung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan ist.

1.4 Das Nähere, insbesondere Zuständigkeiten, Arbeitsweise sowie Geschäftsablauf des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung, wird durch das für Schule zuständige Ministerium geregelt. Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Verwaltungshandeln) vom 29. Juli 2014 (Abl. MBS S. 158).

2 Aufgaben des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

2.1 Die Aufgaben des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung gliedern sich in Regelaufgaben und

strategische Entwicklungsvorhaben. Diese werden thematisch in folgende Kernbereiche unterteilt:

- Systematische Entwicklung und Sicherung, operative Steuerung und Unterstützung der Schul- und Unterrichtsqualität sowie -entwicklung der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Brandenburg.
- Strukturelle und inhaltliche Verknüpfung sowie Gestaltung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Lehrkräftebildung, verbunden mit einer Stärkung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Zentralität und Regionalität.
- Entwicklung und operative Steuerung des digitalen Lehrens und Lernens, verbunden mit der zentralen Bereitstellung einer digitalen Infrastruktur für die öffentlichen Schulen und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und Führungskräfte in Brandenburg.

Institutsbezogene Entwicklungsvorhaben zur Aufgabenwahrnehmung sind ständige Aufgabe des Landesinstituts.

2.2 Weitere, in diesem Erlass nicht genannte Aufgaben können von dem für Schule zuständigen Ministerium auf das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung übertragen werden.

3 Leitung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

3.1 Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Direktion) geleitet. Die Direktion trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung und vertritt es nach außen. Die Direktion nimmt die Dienstvorgesetztenfunktion über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesinstituts wahr.

3.2 Die Leitung der Pädagogischen Zentren obliegt jeweils einer Leiterin oder einem Leiter.

4 Ressourcen des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

4.1 Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung verwaltet als Einrichtung des Landes seinen Haushalt eigenständig und eigenverantwortlich auf Grundlage der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

4.2 Die Haushaltsmittel des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung ergeben sich aus einem eigenen Kapitel des Haushalts des für Schule zuständigen Ministeriums und gegebenenfalls aus weiteren vom für

Schule zuständigen Ministerium und Dritten bereitgestellten Mitteln.

- 4.3 Vom Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung werden auf der Grundlage der Bewirtschaftungsbefugnis die sächlichen Ressourcen und auf der Grundlage der Personalhoheit die personellen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung wirtschaftlich und sparsam eingesetzt.

5 Zusammenarbeit und Berichterstattung

- 5.1 Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums.

- 5.2 Die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Landesinstituts werden in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung gemeinsam mit dem für Schule zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen festgelegt. Es erfolgt eine regelmäßige Berichtslegung über die erreichten Ziele und den Stand der Entwicklung gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Im Übrigen regelt das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung seine Angelegenheiten grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Hochwassermeldedienstverordnung (VV HWMO)

Vom 18. September 2024

Gemäß § 5 Absatz 1 der Hochwassermeldedienstverordnung (HWMDV) vom 12. September 2024 (GVBl. II Nr. 74) regelt die oberste Wasserbehörde die Einzelheiten des Vollzuges, insbesondere Hochwassermeldeordnungen (HWMO) für die einzelnen Hochwassermeldegewässer nach § 3 HWMDV.

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Regelungen für den Bereich der Bundeswasserstraßen getroffen werden, erfolgt dies auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Durchführung des Hochwasserstandsmelde- und -vorhersagedienstes in hydrologischen Extremsituationen an Bundeswasserstraßen im Land Brandenburg am 11. November 1996 geschlossenen Vereinbarung, der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Wasserstands-/Hochwasservorhersage für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg Stadt) vom

1. Juli 2021 sowie diese Vereinbarungen vollständig oder in Teilen ersetzender neuer Vereinbarungen.

1 Mitteilungen hochwasserrelevanter Vorkommnisse

Die für die Gewässerunterhaltung und die Durchführung der Gewässerunterhaltung nach § 79 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Hochwassermeldegewässer Zuständigen senden Mitteilungen an die Hochwassermeldezentrale, sobald an den Hochwassermeldegewässern außergewöhnliche, hochwasserrelevante Vorkommnisse eintreten.

Außergewöhnliche, hochwasserrelevante Vorkommnisse können insbesondere sein:

- Eisversetzungen, Eisauflauf,
- Havarien an Steuerungsbauwerken,
- Deichbrüche,
- Schäden durch Wühltiere oder
- umgestürzte Großgehölze.

In den Mitteilungen sind anzugeben:

- Gewässer, Gewässerstationierung (Flusskilometer),
- Beobachtungszeitpunkt,
- Beschreibung der Situation und
- Kontaktdaten einer Ansprechperson.

Informationen zu Eislagen für die Bundeswasserstraßen werden im System ELWIS der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bereitgestellt.

2 Hochwasserberichte

Die Hochwassermeldezentrale gibt gemäß § 2 Absatz 2 HWMDV Hochwasserberichte heraus. In die Hochwasserberichte sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Art des Berichtes (Hochwasserwarnung oder Hochwasserinformation),
- Flussgebiet,
- Herausgeber,
- Datum/Uhrzeit der Herausgabe sowie
- Hinweis auf nachfolgende Berichte.

In den Berichten sind folgende wesentliche Aussagen zu treffen:

a) Hochwasserwarnung

- Wetterlage, Wetterentwicklung und Wasserführung sowie
- absehbare Auswirkung auf die hydrologische Lage.

b) Hochwasserinformation

- laufende Nummer,
- meteorologische und hydrologische Lage,

- Übersicht zu den Hochwassermeldepegeln mit aktuellen Messwerten und Richtwasserständen der Alarmstufen,
- ausgerufene oder zu erwartende Alarmstufen,
- zu erwartende weitere Entwicklung beziehungsweise Hochwasservorhersage sowie
- Angaben zur Steuerung von Hochwasserschutzanlagen, Talsperren sowie Speichern und zu Ereignissen an Hochwasserschutzanlagen, die Einfluss auf die Hochwasserentwicklung haben.

- Erläuterungen in Abhängigkeit des Verlaufes der Hochwasserwelle und ihrer Beeinflussung durch Speicherbewirtschaftung beziehungsweise Nebenflüsse.

Die Hochwassermeldezentrale erstellt Benachrichtigungspläne für Hochwasserberichte und schreibt diese fort.

Ist eine Hochwasservorhersage Bestandteil der Hochwasserinformation, sind folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- ausführliche Angaben über Niederschläge, Wasserstände und Durchflüsse,
- Vorhersagewerte für die Vorhersagepegel (zu erwartende Wasserstände, voraussichtliche Eintrittszeiten) sowie

3 Hochwassermeldeordnungen für die Gewässer nach § 3 HWMDV

In den nachfolgenden Hochwassermeldeordnungen für die Hochwassermeldegewässer nach § 3 HWMDV werden die Hochwassermeldepegel, die Richtwasserstände für die Alarmstufen und die Wasserstände für den Meldebeginn und das Meldeende bestimmt.

- 3.1 Hochwassermeldeordnung für die Elbe und die Löcknitz
- 3.1.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Elbe 154,2*	Torgau 501261 75,16	580	660	740	780	Elbe-Elster	Elbe, km 122,0 bis km 135,0
2.	Elbe 453,9*	Wittenberge 503050 16,71	500	600	630	670	Prignitz	Elbe, km 431,1 bis km 502,0
3.	Löcknitz 28,11	Lenzen 5956703 12,86	280	-	-	-	Prignitz	Löcknitz, Pegel Gadow bis Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern

* Kilometer an Wasserstraße, Angabe WSV

3.1.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Torgau 03421 19429	WSA Elbe	580	620
2.	Wittenberge 03877 19429	WSA Elbe	500	500
3.	Lenzen 0172 6277396	LfU	280	350

3.2 Hochwassermeldeordnung für die Oder, die Westoder, den Rückstaubereich der Lausitzer Neiße, den Finowkanal, die Alte Oder und die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße

3.2.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

3.2.1.1 ohne Eis

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016	Bemerkung	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gewässer und Gewässerabschnitt
				A I	A II	A III	A IV		
1.	Oder 542,5*	Ratzdorf 603140 28,51	B	475	540	570	615	LK Oder-Spree	Oder, km 542,4 bis km 554,1 Lausitzer Neiße, von Mündung in die Oder bis km 7,2
2.	Oder 554,1*	Eisenhüttenstadt 603000 25,16	B	480	550	590	640	LK Oder-Spree	Oder, km 554,1 bis km 576,8
3.	Oder 584,0	Frankfurt (Oder) 6030300 17,51	B	420	500	530	600	Stadt Frankfurt (Oder)	Oder, km 576,8 bis km 589,8
								LK Märkisch-Oderland	Oder, km 589,8 bis km 614,8
4.	Oder 614,8*	Kietz 603040 8,66	B	490	560	590	615	LK Märkisch-Oderland	Oder, km 614,8 bis km 632,9
5.	Oder 632,9*	Kienitz 603050 5,17	B	500	550	580	595	LK Märkisch-Oderland	Oder, km 632,9 bis km 664,9
6.	Oder 664,9*	Hohensaaten-Finow 603080 0,14	B	550	600	650	700	LK Märkisch-Oderland	Oder, km 664,9 bis km 668,9
								LK Barnim	Oder, km 668,9 bis km 676,4
								LK Uckermark	Oder, km 676,4 bis km 680,6
7.	Oder 680,6*	Stützkow 603100 -5,01	B C	870	920	960	1010	LK Uckermark	Oder, km 680,6 bis km 704,1
			B D	780	830	880	-		
8.	Westoder 8,0*	Gartz 603510 -5,01	B C	610	630	660	690	LK Uckermark	Westoder, km 0,0 bis km 17,1 HFW (Alte Oder), von Mündung in die Westoder bis km 17,2
			B D	610	630	650	-		
9.	Alte Oder 42,3	Hohensaaten West BP 603310 -0,85	B	235	255	275	305	LK Märkisch-Oderland	Alte Oder, km 42,3 bis km 46,9 und km 52,8 bis km 55,8
								LK Barnim	Alte Oder, km 46,9 bis km 52,8 Finowkanal, km 0,0 bis km 6,0

* Kilometer an Wasserstraße, Angabe WSV

Zeichenerklärung: B - ohne Eis C - offene Bauwerke D - geschlossene Bauwerke

3.2.1.2 mit Eis

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016	Bemerkung	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt, Amt	Gewässer und Gewässerabschnitt
				A I	A II	A III	A IV		
1.	Oder 542,5*	Ratzdorf 603140 28,51	A	470	535	565	605	LK Oder-Spree Neuzelle	Oder, km 542,4 bis km 547,6 Lausitzer Neiße, von Mündung in die Oder bis km 7,2
2.	Oder 554,1*	Eisenhüttenstadt 603000 25,16	A	475	545	580	630	LK Oder-Spree Neuzelle	Oder, km 542,4 bis km 547,6
								LK Oder-Spree Eisenhüttenstadt	Oder, km 547,6 bis km 561,5
3.	Oder 584,0	Frankfurt (Oder) 6030300 17,51	A	420	500	530	600	LK Oder-Spree Eisenhüttenstadt	Oder, km 547,6 bis km 561,5
								LK Oder-Spree Brieskow-Finkenheerd	Oder, km 561,5 bis km 574,1
								Stadt Frankfurt (Oder)	Oder, km 574,1 bis km 589,8
4.	Oder 614,8*	Kietz 603040 8,66	A	475	545	580	615	Stadt Frankfurt (Oder)	Oder, km 574,1 bis km 589,8
								LK Märkisch-Oderland Lebus	Oder, km 589,8 bis km 608,0
								LK Märkisch-Oderland Golzow	Oder, km 608,0 bis km 627,0
5.	Oder 632,9*	Kienitz 603050 5,17	A	480	530	565	595	LK Märkisch-Oderland Golzow	Oder, km 608,0 bis km 627,0
								LK Märkisch-Oderland Letschin	Oder, km 627,0 bis km 644,8
6.	Oder 664,9*	Hohensaaten-Finow 603080 0,14	A	520	570	620	670	LK Märkisch-Oderland Letschin	Oder, km 627,0 bis km 644,8
								LK Märkisch-Oderland Barnim-Oderbruch	Oder, km 644,8 bis km 661,8
								LK Märkisch-Oderland Bad Freienwalde (Oder)	Oder, km 661,8 bis km 668,9
7.	Oder 680,6*	Stützkow 603100 -5,01	A C	870	920	960	1010	LK Märkisch-Oderland Bad Freienwalde (Oder)	Oder, km 661,8 bis km 668,9
								LK Barnim Britz-Chorin-Oderberg	Oder, km 668,9 bis km 676,4
								LK Uckermark Schwedt/Oder	Oder, km 676,4 bis km 702,7
								LK Uckermark Gartz (Oder)	Oder, km 702,7 bis km 704,1

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016	Bemerkung	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt, Amt	Gewässer und Gewässerabschnitt
				A I	A II	A III	A IV		
8.	Westoder 8,0*	Gartz 603510 -5,01	A C	610	630	660	690	LK Uckermark Gartz (Oder)	Westoder, km 0,0 bis km 17,1 HFW (Alte Oder), von Mündung in die Westoder km 0,0 bis km 1,7
								LK Uckermark Schwedt/Oder	HFW (Alte Oder), km 1,7 bis km 17,2
9.	Alte Oder 42,3	Hohensaaten West BP 603310 -0,85	A	235	255	275	305	LK Märkisch-Oderland Bad Freienwalde (Oder)	Alte Oder, km 42,3 bis km 46,9 und km 52,8 bis km 55,8
								LK Barnim Britz-Chorin- Oderberg	Alte Oder, km 46,9 bis km 52,8 Finowkanal, km 0,0 bis km 6,0

* Kilometer an Wasserstraße, Angabe WSV

Zeichenerklärung: A - mit Eis C - offene Bauwerke D - geschlossene Bauwerke

3.2.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Bemerkung	Wasserstand in cm	
				Meldebeginn	Meldeende
1.	Ratzdorf 033652 7168	WSA Oder-Havel	A	470	470
			B	475	475
2.	Eisenhüttenstadt 03364 751342	WSA Oder-Havel	A	475	475
			B	480	480
3.	Frankfurt (Oder) 0173 2494292	LfU	A	420	420
			B		
4.	Kietz 033479 4406	WSA Oder-Havel	A	475	475
			B	490	490
5.	Kienitz 033478 4920	WSA Oder-Havel	A	480	480
			B	500	500
6.	Hohensaaten-Finow 033368 446	WSA Oder-Havel	A	520	520
			B	550	550
7.	Stützkow 033338 70252	WSA Oder-Havel	C	870	870
			D	780	780
8.	Gartz 033332 876149	WSA Oder-Havel		610	610
9.	Hohensaaten West BP 033368 546241	WSA Oder-Havel		235	235

Zeichenerklärung: A - mit Eis B - ohne Eis C - offene Bauwerke D - geschlossene Bauwerke

3.3 Hochwassermeldeordnung für die Lausitzer Neiße

3.3.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Lausitzer Neiße 100,8	Podrosche 3 660193 120,83 NHN92	350	400	500	600	Spree-Neiße	Lausitzer Neiße, ab Landesgrenze zu Sachsen bis Einmündung Malxe-Neiße-Kanal
2.	Lausitzer Neiße 62,3	Klein Bademeusel 6602200 83,22*	260	340	400	460		
3.	Lausitzer Neiße 13,9	Guben 2 6602800 37,47*	460	520	580	640	Spree-Neiße	Lausitzer Neiße, ab Einmündung Malxe-Neiße- Kanal bis Landkreisgrenze Spree-Neiße
							Oder-Spree	Lausitzer Neiße, ab Landkreisgrenze Oder-Spree bis Mündung in die Oder

3.3.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Podrosche 3 0351 79994-744	Freistaat Sachsen	350	350
2.	Klein Bademeusel 03562 983757	LfU	260	260
3.	Guben 2 03561 6868450	LfU	460	460

3.4 Hochwassermeldeordnung für die Spree, den Schwie-
lochsee, die Berste und die Dahme

3.4.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP m ü.NHN (DHHN2016)/ m ü.NN*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Spree 268,2	Spreewitz 582820 99,03*	280	320	360	400	LK Spree-Neiße	Spree, Landesgrenze zu Sachsen bis Talsperre (TS) Spremberg
2.	Spree 258,1	Spremberg 5820900 91,52*	280	320	360	400		

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP m ü.NHN (DHHN2016)/ m ü.NN*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
3.	Spree 231,6	Cottbus 5821000 67,58	230	270	310	350	LK Spree-Neiße	Spree, TS Spremberg bis Stadtgebiet Cottbus
							Stadt Cottbus	Spree, Stadtgebiet Cottbus
							LK Spree-Neiße	Spree, Stadtgebiet Cottbus bis km 200,1
							LK Oberspreewald-Lausitz	Spree, km 200,1 bis km 186,1
4.	Spree 178,0	Lübben, Zusammenfluss 5823800 44,56	370	400	430	460	LK Dahme-Spreewald	Spree, km 186,1 bis oberhalb Leibsch, Spreewehr
5.	Spree 161,8	Leibsch, Spreewehr UP 5824700 40,00*	410	460	510	540	LK Dahme-Spreewald	Spree, unterhalb Leibsch, Spreewehr bis km 151,1
							LK Oder-Spree	Spree, km 151,1 bis km 133,6
6.	Schwielochsee	Goyatz 1 5857000 39,54*	190	220	250	280	LK Oder-Spree	Spree, km 133,6 bis oberhalb Beeskow, Spreeschleuse Schwielochsee
7.	Spree 120,5	Beeskow UP 5825500 37,81*	340	370	400	430	LK Oder-Spree	Spree, unterhalb Beeskow, Spreeschleuse bis Oder-Spree-Kanal
8.	Oder-Spree-Kanal 89,66*	Kersdorf UP 585950 35,83	270	300	340	380	LK Oder-Spree	Oder-Spree-Kanal bis oberhalb Wehr Große Tränke
9.	Müggelspree 44,91*	Große Tränke UP 582670 34,79	230	260	290	330	LK Oder-Spree	Müggelspree unterhalb Wehr Große Tränke bis Einmündung in den Dämeritzsee
10.	Berste 3,59	Treppendorf 5844300 48,26*	200	220	240	260	LK Dahme-Spreewald	Berste, Luckau bis Mündung
11.	Dahme 76,2	Prierow 2 5862201 53,63	110	130	150	170	LK Dahme-Spreewald	Dahme, Golßen bis Märkisch Buchholz
12.	Dahme 9,40*	Neue Mühle UP 586280 31,12	140	170	200	230	LK Dahme-Spreewald	Dahme, Märkisch Buchholz bis Landesgrenze Berlin

* Kilometer an Wasserstraße, Angabe WSV

3.4.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Spreewitz 0351 79994714	Freistaat Sachsen	280	280
2.	Spremberg 03563 5949085	LfU	280	280
3.	Cottbus 0355 48648910	LfU	230	250
4.	Lübben, Zusammenfluss 0173 3011951	LfU	370	390

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
5.	Leibsch, Spreewehr UP 035473 817989	LfU	410	450
6.	Goyatz 1 035478 179406	LfU	190	210
7.	Beeskow UP 03366 5207929	LfU	340	360
8.	Kersdorf UP 033607 19428	WSA Spree-Havel	270	290
9.	Große Tränke UP 033633 19428	WSA Spree-Havel	230	250
10.	Treppendorf 03546 9347485	LfU	200	210
11.	Prierow 2 035452 171449	LfU	110	120
12.	Neue Mühle UP 03375 19428	WSA Spree-Havel	140	160

3.5 Hochwassermeldeordnung für die Havel, die Nuthe, den Havelkanal, den Großen Havelländischen Hauptkanal, den Rhin, die Dosse, die Alte Jäglitz und die Neue Jäglitz

3.5.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP m ü.NHN (DHHN2016)/ m ü.NN*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gewässer und Gewässerabschnitt („unterhalb“/„oberhalb“ gibt Beginn/Ende des Abschnittes wieder)
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Havel 34,05*	Ketzin 580430 28,39	150	160	170	200	Stadt Potsdam	Havel Nuthe bis Pegel Drewitz
							LK Potsdam- Mittelmark	Havel, oberhalb Schleuse Brandenburg
							LK Havelland	Havel, oberhalb Schleuse Brandenburg Havelkanal, unterhalb Wuster- mark
							Stadt Brandenburg an der Havel	Havel, oberhalb Schleuse Brandenburg
2.	Havel 102,86*	Rathenow OP 580640 24,52	295	310	325	340	Stadt Brandenburg an der Havel	Havel, unterhalb Schleuse Brandenburg
							LK Potsdam- Mittelmark	Havel, unterhalb Schleuse Brandenburg
							LK Havelland	Havel, oberhalb Schleuse Rathe- now
3.	Havel 103,94*	Rathenow UP 580650 24,52	230	260	270	295	LK Havelland	Havel, unterhalb Schleuse Rathenow bis Schleuse Grütz GHHK unterhalb B 188

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP m ü.NHN (DHHN2016)/ m ü.NN*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gewässer und Gewässerabschnitt („unterhalb“/„oberhalb“ gibt Beginn/Ende des Abschnittes wieder)
			A I	A II	A III	A IV		
4.	Havel 145,26*	Havelberg, Stadt 580790 21,56	300	360	400	430	LK Havelland	Havel, unterhalb Schleuse Grütz Rhin bis Wehr Dreetz Dosse bis Wehr Friedrichsbruch Alte Jäglitz bis Wehr Koppenbrück
							LK Ostprignitz-Ruppin	Rhin bis Wehr Dreetz Dosse bis Wehr Friedrichsbruch Neue Jäglitz bis Straßenbrücke Zernitz-Lohm Alte Jäglitz bis Wehr Koppenbrück

* Kilometer an Wasserstraße, Angabe WSV

3.5.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Ketzin 033233 489789	WSA Spree-Havel	150	150
2.	Rathenow OP 03385 6234809	WSA Spree-Havel	295	300
3.	Rathenow UP 03385 6234809	WSA Spree-Havel	230	250
4.	Havelberg Stadt 039387 129414	WSA Spree-Havel	300	350

3.6 Hochwassermeldeordnung für die Schwarze Elster, die Pulsnitz, die Große Röder und die Geißlitz

3.6.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Schwarze Elster 124,20	Neuwiese 553020 109,72 HN	190	230	310	330	Oberspreewald-Lausitz	Schwarze Elster, Landesgrenze zu Sachsen bis Landkreisgrenze Oberspreewald-Lausitz
2.	Schwarze Elster 103,42	Biehlen 1 5530302 96,50*	240	280	320	360		
3.	Schwarze Elster 59,9	Bad Liebenwerda 5530500 83,88*	230	260	280	310	Elbe-Elster	Schwarze Elster, Landkreisgrenze Elbe-Elster bis Bahnlinie Falkenberg-Cottbus Große Röder, Abschlagwehr Saathain bis Mündung in die Schwarze Elster
4.	Schwarze Elster 36,6	Herzberg 5530501 77,25*	210	250	290	330	Elbe-Elster	Schwarze Elster, ab Bahnlinie Falkenberg-Cottbus bis Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP NHN2016*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
5.	Pulsnitz 20,8	Ortrand 5544202 102,12*	120	160	200	240	Oberspreewald-Lausitz	Pulsnitz, Landesgrenze zu Sachsen bis Brücke Hutungswehr oberhalb Einmündung Hopfengartenbach
							Elbe-Elster	Pulsnitz, Brücke Hutungswehr oberhalb Einmündung Hopfengartenbach bis Mündung in die Schwarze Elster
6.	Große Röder 30,0	Kleinraschütz 554550 110,90 NHN92	180	220	260	300	Elbe-Elster	Große Röder, Abschlagwehr Saathain bis Mündung in die Schwarze Elster Geißblitz (Röderkanal), Landesgrenze zu Sachsen bis Mündung in die Große Röder

3.6.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Neuwiese 0351 79994578	Freistaat Sachsen	190	190
2.	Biehlen 1 0173 7264205	LfU	240	240
3.	Bad Liebenwerda 035341 491061	LfU	230	250
4.	Herzberg 03535 4859564	LfU	210	240
5.	Ortrand 035755 558552	LfU	120	120
6.	Kleinraschütz 0351 79994587	Freistaat Sachsen	180	180

3.7 Hochwassermeldeordnung für die Stepenitz und die Dömnitz

3.7.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP DHHN2016	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Stepenitz 79,4	Meyenburg 5935200 76,12	150	-	-	-	Prignitz	Stepenitz, Stadtgebiet Meyenburg
2.	Dömnitz 15,7	Pritzwalk 5936600 58,82	180	200	225	250	Prignitz	Dömnitz, Stadtgebiet Pritzwalk bis Mündung in die Stepenitz
3.	Stepenitz 35,9	Wolfshagen 5935201 36,27	190	220	250	270	Prignitz	Stepenitz, Dömnitzmündung bis einschließlich Perleberg
4.	Stepenitz 14,7	Perleberg 5935000 25,69	180	270	300	370	Prignitz	Stepenitz, Perleberg bis Mündung in die Elbe

3.7.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Meyenburg 033968 80202	LfU	150	150
2.	Pritzwalk 03395 301052	LfU	180	180
3.	Wolfshagen 038789 60534	LfU	150	170
4.	Perleberg 03876 613787	LfU	180	180

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 18. September 2024 in Kraft.

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 5. November 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 5. November 2024 die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 13. November 2024 (ABl. S. 1138), angezeigt.

Die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 5. November 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 13. November 2024 (ABl. S. 1138), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden die Wörter „Müller, Werner“ mit den Wörtern „Müller, Rainer“ ersetzt.

- Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2025.

Auslandsreisekostenverordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-12-FD 2762/2024#01#01 -
Vom 6. November 2024

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 22. Oktober 2024, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2025 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2024 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2025 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2024 festgesetzt sind.

Anlage 1
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-12-FD 2762/2024#01#01 -
vom 6. November 2024

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)

Vom 22. Oktober 2024

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslands-

tagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 17. Oktober 2023 (GMBl. 2023 S. 1044) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2024

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag

Walter

Anlage 2
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-12-FD 2762/2024#01#01 -
vom 6. November 2024

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	41	112
Albanien	22	112
Algerien	39	120
Andorra	34	91
Angola	33	368
Äquatorialguinea	35	166
Argentinien	29	113
Armenien	24	107
Aserbaidshan	36	88
Äthiopien	36	159
Australien		
Cannberra	61	186
Sydney	47	173
im Übrigen	47	173
Bahrain	40	153
Bangladesch	38	189
Barbados	45	206
Belarus	16	98
Belgien	49	141
Benin	33	168

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Bhutan	22	176
Bolivien	38	108
Bosnien und Herze- gowina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
Brasilia	42	88
Rio de Janeiro	57	140
Sao Paulo	38	151
im Übrigen	38	88
Brunei	37	110
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
Chengdu	34	131
Hongkong	59	169
Kanton	30	150
Peking	25	185
Shanghai	48	217
im Übrigen	40	112
Costa Rica	50	127
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	41	167
Dschibuti	64	255
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	38	78
Estland	24	85
Fidschi	26	183
Finland	45	171
Frankreich		
Paris sowie die Départements der Île de France (1)	48	159
im Übrigen	44	105
Gabun	53	263
Gambia	33	161
Georgien	37	87
Ghana	38	203
Griechenland		
Athen	33	139
im Übrigen	30	150
Guatemala	38	124

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Guinea	49	140
Guinea-Bissau	26	113
Haiti	48	130
Honduras	47	198
Indien		
Bangalore	35	155
Chennai	18	80
Kalkutta	26	167
Mumbai	44	218
Neu Delhi	38	211
im Übrigen	18	80
Indonesien	37	179
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	190
Italien		
Mailand	35	191
Rom (2)	40	150
im Übrigen	35	150
Jamaika	32	171
Japan		
Tokio	41	285
Osaka	27	141
im Übrigen	27	141
Jemen	20	95
Jordanien	47	134
Kambodscha	35	108
Kamerun	46	275
Kanada		
Ottawa	51	214
Toronto	45	392
Vancouver	52	304
im Übrigen	45	214
Kap Verde	31	90
Kasachstan	27	108
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	28	123
Kongo, Demo- kratische Republik	54	337
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demo- kratische Volks- republik	23	92
Korea, Republik	40	108

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Kosovo	20	71
Kroatien	38	191
Kuba	42	170
Kuwait	46	241
Laos	29	71
Lesotho	23	104
Lettland	29	76
Libanon	57	146
Liberia	54	173
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	27	116
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	58	200
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	34	87
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	29	86
Mauritius	36	172
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	19	92
Montenegro	26	85
Mosambik	42	208
Myanmar	19	103
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	48	148
Nicaragua	38	105
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	62	139
Oman	53	141
Österreich	41	117
Pakistan		
Islamabad	19	238
im Übrigen	28	122
Palau	42	193
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Paraguay	32	124
Peru	28	143
Philippinen (3)	34	140
Polen		
Breslau	28	124
Warschau	33	143
im Übrigen	28	124
Portugal	26	111
Ruanda	36	117
Rumänien		
Bukarest	26	92
im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
Moskau	25	235
St. Petersburg	23	133
im Übrigen	23	133
Sambia	31	105
Samoa	32	105
San Marino	28	79
Sao Tomé und Príncipe	30	147
Saudi Arabien		
Djidda	47	181
Riad	46	186
im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
Genf	55	186
im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	47	145
Simbabwe	52	198
Singapur	59	277
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
Barcelona	28	144
Kanarische Inseln	30	103
Madrid	35	131
Palma de Mallorca	36	142
im Übrigen	28	103
Sri Lanka	30	112
Sudan	27	195

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Südafrika		
Kapstadt	27	130
Johannesburg	30	129
im Übrigen	24	109
Südsudan	42	159
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	85
Taiwan	42	174
Tansania	36	97
Thailand	30	114
Togo	32	118
Tonga	24	102
Trinidad und Tobago (4)	55	203
Tschad	35	155
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
Ankara	26	110
Izmir	36	120
im Übrigen	20	107
Tunesien	33	144
Turkmenistan	23	135
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	26	85
Uruguay	33	113
Usbekistan	28	104
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabi- sche Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	64	182
Boston	52	333
Chicago	54	233
Houston	51	204
Los Angeles	53	262
Miami	54	256
New York City	55	308
San Francisco	49	327
Washington, D. C.	55	203
im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	55	163

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
im Übrigen	43	99
Vietnam	30	111
Zentralafrikanische Republik	44	210
Zypern	35	125

* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

¹⁾ Hierzu zählen die Départements 75 - Paris, 77 - Seine-et-Marne, 78 - Yvelines, 91 - l'Essonne, 92 - Hauts-de-Seine, 93 - Seine-Saint-Denis, 94 - Val-de-Marne, 95 - Val-d'Oise.

²⁾ Die für Rom festgesetzten Beträge gelten auch für Vatikanstadt.

³⁾ Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

⁴⁾ Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Errichtung der „Michael & Antje Scholze Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. November 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Michael & Antje Scholze Stiftung“ mit Sitz in Nuthe-Urstromtal als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung hat die folgenden Zwecke:

(1) Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in angemessener Weise fördern und versorgen.

(2) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(3) Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken.

(4) Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

(5) Alle Mitglieder der Stifterfamilie sollen ermutigt werden, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen. Die Leistungen der Stiftung sollen dabei unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. November 2024 erteilt.

Errichtung der „Härtel Stiftung“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 5. November 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Härtel Stiftung“ mit Sitz in Müllrose als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist

1. die finanzielle Unterstützung des Stifters, dessen Ehefrau, sowie deren Kinder und Kinder verstorbener Kinder insbesondere aber nicht abschließend durch Zuwendungen für Maßnahmen wie besondere Familienereignisse, Hochzeit oder Geburt, Alterssicherung, Krankheit, Tod, Notlagenabsicherung sowie
2. die Förderung der Bildung und der Persönlichkeitsentwicklung der Begünstigten, insbesondere aber nicht abschließend durch Zuwendungen für Maßnahmen wie Ausbildung, Studium, Fortbildung, Persönlichkeitsbildung der Abkömmlinge.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Barzuwendungen an die begünstigte Person sowie vergünstigte Nutzungsmöglichkeiten des Stiftungsvermögens.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 5. November 2024 erteilt.

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Dienst- und Schutzkleidung von Angehörigen der Feuerwehren im Land Brandenburg (Bekleidungserlass Feuerwehr - BEFw)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 13. November 2024

Der Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Dienst- und Schutzkleidung von Angehörigen der Feuerwehren im Land Brandenburg (Bekleidungserlass Feuerwehr - BEFw) vom 13. November 2024 ist am 15. November 2024 in Kraft getreten. Er ist auf der Internetseite <https://bravors.brandenburg.de> abrufbar.

Mit Inkrafttreten des Erlasses sind zeitgleich die nachfolgend aufgeführten Vorschriften außer Kraft getreten:

1. die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die einheitliche Dienstkleidung und das Tragen von Rang-, Ärmel-, Funktions- und Mützenabzeichen der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (VV Dienstkleidung Brandschutz BB) vom 17. Februar 2022 (ABl. S. 266),
2. der Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur einheitlichen Dienstkleidung der ehrenamtlich im Brandschutz Brandenburgs Tätigen und weiterer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger vom 14. Februar 2023 (ABl. S. 174),
3. der Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur einheitlichen Dienstkleidung von feuerwehrtechnischen Beschäftigten des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände Brandenburgs vom 14. Februar 2023 (ABl. S. 185),
4. die Verwaltungsvorschrift über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr im Land Brandenburg vom 13. Januar 1993 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) und
5. die Verwaltungsvorschrift über die Einheitliche Kennzeichnung von Führungskräften und Führungsgremien im Land Brandenburg vom 2. Dezember 2003 (Internet: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/fkfg>).

**Erste Änderung
der Richtlinie des Ministeriums der Justiz
des Landes Brandenburg zur Förderung
digitaler Angebote im Rahmen der schulischen
und beruflichen Bildung sowie der sozialen
Integration von Gefangenen durch
den Betrieb einer zentralen Plattform
für den Justizvollzug im Zeitraum
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025**

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
Vom 6. November 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 vom 20. September 2023 (Abl. S. 1019) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Länder sind Mitglied im Verbund:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie die Republik Österreich.“

2. Nummer 5.5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2025 beträgt 1 810 000 Euro.“

3. In Anlage 1 wird Satz 1 unter der Überschrift „Maßnahmenzeitraum“ wie folgt gefasst:

„Die Durchführung des Vorhabens im Jahr 2024 soll vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und im Jahr 2025 vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 erfolgen.“

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Übersicht der Länder mit der jeweiligen Anzahl der im Jahr 2024 geplanten Standorte und Lernplätze

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
1	Baden-Württemberg	12	213
2	Bayern	5	74
3	Berlin	7	92
4	Brandenburg	4	140
5	Bremen	1	22
6	Hamburg	3	86
7	Hessen	11	103
8	Mecklenburg-Vorpommern	4	32
9	Niedersachsen	14	384
10	Nordrhein-Westfalen	35	456
11	Rheinland-Pfalz	6	70
12	Saarland	2	16
13	Sachsen	7	84
14	Schleswig-Holstein	4	93
15	Republik Österreich	31	198
	GESAMT	146	2063

Übersicht der Länder mit der jeweiligen Anzahl der im Jahr 2025 geplanten Standorte und Lernplätze

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
1	Baden-Württemberg	12	213
2	Bayern	8	116
3	Berlin	7	92
4	Brandenburg	4	140
5	Bremen	1	22
6	Hamburg	3	86

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
7	Hessen	11	132
8	Mecklenburg-Vorpommern	4	38
9	Niedersachsen	14	380
10	Nordrhein-Westfalen	35	433
11	Rheinland-Pfalz	6	80
12	Saarland	2	18
13	Sachsen	7	81
14	Schleswig-Holstein	4	93
15	Republik Österreich	28	204
	GESAMT	146	2128⁴

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 7. November 2024 in Kraft.

Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2025

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Vom 30. Oktober 2024

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und setzt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für die generalistische Pflegeausbildung im Land Brandenburg fest.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2025 beträgt:

165 873 043,46 €.

Der Festsetzung liegen die nachstehenden Berechnungen zugrunde:

- Auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich der nachstehende **Finanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2025 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Land Brandenburg 164 639 524,52 €

Liquiditätsreserve nach § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAFinV 1 071 544,20 €

Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % 987 837,14 €

Zwischensumme zu Nummer 1. **166 698 905,86 €**

- Gemäß § 35 Absatz 1 PflBG legt das LASV nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der **Rechnungslegung** ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Absatz 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2023 709 523,16 €

Zwischensumme zu Nummer 2. **165 989 382,70 €**

Diese Summe wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG) 57,2380 % 95 009 002,86 €

Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG) 30,2174 % 50 157 675,72 €

Land Brandenburg 8,9446 % 14 847 086,35 €

Soziale Pflegeversicherung 3,6 % 5 975 617,77 €

- Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt das LASV nach § 9 Absatz 2 PflAFinV die Summe der **Differenzbeträge** aus der Abrechnung der Umlagezahlungen gemäß § 17 Absatz 1 PflAFinV bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich nachstehende Differenzbeträge aus der Abrechnung zum Finanzierungsjahr 2023:

Bereich Krankenhäuser/
Überfinanzierung -3 170 676,44 €

Bereich Pflegeeinrichtungen/
Unterfinanzierung 3 054 337,20 €

4. Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse aus den Nummern 1. bis 3. setzt das LASV den **Gesamtfinanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2025 wie folgt fest:

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1
Nummer 1 PflBG 91 838 326,42 €

Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1
Nummer 2 und 3 PflBG 53 212 012,92 €

Land Brandenburg 8,9446 % 14 847 086,35 €

Soziale Pflegeversicherung 3,6 % 5 975 617,77 €

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern im Land Brandenburg, beim Land Brandenburg und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Im Rahmen der Verfahrensanpassungen im Finanzierungsjahr 2025 für die **Refinanzierung des Umlagebetrages von Pflegeeinrichtungen** gemäß § 28 Absatz 2 PflBG veröffentlicht die zuständige Stelle auf Basis der durchgeführten Berechnung folgende rechnerisch ermittelten, landeseinheitlichen Ausbildungszuschläge:

stationäre und teilstationäre
Pflegeeinrichtungen 3,93 Euro je Belegungstag

ambulante Pflegeeinrichtungen 0,0019 Punktwertzuschlag
1,13 Euro Zeitwert je Stunde
0,09 Euro Zeitwert je 5 Minuten

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
10 270 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
9 940 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
9 660 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
9 400 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

9 630 Euro pro Jahr je Auszubildenden/Auszubildende.

Diese Pauschale gilt auch für die Studierenden im Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 37 in Verbindung mit § 39a Absatz 1 PflBG.

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15938 Drahnisdorf OT Schäcksdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2024

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15938 Drahnisdorf OT Schäcksdorf auf dem Grundstück in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 109 eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ SG 6.6-170 des Herstellers Siemens Gamesa renewable energy (SGRE) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Windkraftanlage vom Typ SG 6.6-170 mit drei Rotorblättern hat eine Nabenhöhe von 165 m, einen Rotordurchmesser von 170 m und damit eine Gesamthöhe von 250 m. Die elektrische Leistung beträgt 6,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahl-Beton-Hybridturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein kumulierendes Vorhaben nach §§ 10, 12 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Juni 2025 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Brutvögel, Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Februar 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01424** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 auch für UVP-pflichtige Anlagen. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben auf Grund der Kumulation mit anderen WKA eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese konnte entfallen, da die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung freiwillig beantragt wurde.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2024

Der Firma WKA Windpark Bietikow 2 GmbH & Co. KG, Gut Bietikow 1, 17291 Uckerfelde (vormals Enertrag SE, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal), wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 1, Flurstück 36/3 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G08620).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 17291 Uckerfelde

Gemarkung: Bietikow
Flur: 1
Flurstück: 36/3

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 28. November 2024 bis einschließlich 11. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Repowering durch Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2024

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft I KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstück 52 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben (Repowering) (Az.: G03223).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Phase 5 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erteilt, eine bestehende Windkraftanlage (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
DOB SN R70149	REpower MD 77	437.877	5.876.065

zurückzubauen und eine WKA am Standort 16278 Angermünde

Gemarkung: Dobberzin
Flur: 1
Flurstück: 52

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 125,15 m auf 87,61 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie die Errichtung von einer Löschwasserzisterne.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 28. November 2024 bis einschließlich 11. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Vorbescheid für die Errichtung
und den Betrieb von 19 Windenergieanlagen
in 15837 Baruth/Mark
Gemarkungen Horstwalde und Mückendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2024

Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam, wurde der Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 19 Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 15837 Baruth/Mark in der Gemarkung Horstwalde, Flur 7, Flurstücke 18 und 3 sowie in der Gemarkung Mückendorf, Flur 1, Flurstücke 114, 116, 100, 130, 76, 123, 4, 59, 147, 19 und Flur 2, Flurstücke 10, 45, 25, 38, 82 erteilt.

Die Vorbescheidsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung:

1. Der Firma Naturwind Potsdam GmbH wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 19 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken

in: 15837 Baruth/Mark
Gemarkung: Horstwalde; Mückendorf
Flur: 7; 1; 2
Flurstücke: 18, 3; 114, 116, 100, 130, 76, 123, 4, 59, 147, 19; 10, 45, 25, 38, 82

über folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- Die WEA 01 bis 19 sind auf den genannten Flurstücken bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig.
- Dem Vorhaben stehen auf den genannten Flurstücken keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.
- Die WEA 01 bis 19 verstoßen nicht gegen § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstomtal und Luckenwalder Heide“.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit besonderem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Auslegung

Der Vorbescheid wird in der Zeit **vom 28. November 2024 bis einschließlich 11. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 14823 Mühlenfließ, OT Haseloff-Grabow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2024

Der Firma wpd Windpark Nr. 526 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstück 135 und 244 sowie Flur 3, Flurstücke 12/2 und 16 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma wpd Windpark Nr. 526 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 5.5-158 in 14823 Mühlenfließ OT Haseloff-Grabow, Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstücke 135 und 244 sowie Flur 3, Flurstücke 12/2 und 16 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Festsetzungen des § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche bzw. einen Radius von 79,11 m)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
 - Befreiung Alleenschutz nach § 67 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m.

§ 17 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)

3. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
4. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 28. November 2024 bis einschließlich 11. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wesentliche Änderung einer Sonderabfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage am Standort 15806 Zossen OT Schöneiche

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 26. November 2024

Die Firma Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH, Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Galluner Kanal, 15806 Zossen OT Schöneiche in der Gemarkung Gallun, Flur 3, Flurstück 409 die Sonderabfallverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 90 Tonnen pro Tag wesentlich zu ändern.

Weiterhin wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- den Neubau und Betrieb der neuen Verbrennungslinie mit Drehrohrofen und Kesselanlage,
- die Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 135 Tonnen pro Tag,
- den Neubau und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage und eines 40 m hohen Schornsteins,
- den Neubau und Betrieb von Silo-Anlagen für Filterrückstände aus der Rauchgasreinigung und für Betriebsmittel,
- die Erweiterung des vorhandenen Bunkers um eine 4. Bunkerkassette,
- die Erhöhung der Abfallmengen von 1 705 Tonnen auf 2 055 Tonnen,
- den Neubau Vorbehandlungsanlage (mechanische Aufbereitung),
- den Neubau einer überdachten Stellfläche für Heiß-Sonderchargen,
- den Neubau eines Turbinengebäudes mit Luftkondensator und Wasser-Dampf-Kreislauf,
- den Neubau von Betriebsgebäuden für EMSR-Technik, Druckluftherzeugung, Netzersatzaggregat etc.,
- den Bau neuer Verkehrsflächen (Anlagenumfahrung, Andienung Abfall) sowie
- die Neuordnung des Leergutlagers.

Es handelt sich dabei um die Änderung von Anlagen der Nummer 8.1.1.1 GE und 8.12.1.1 GE des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben werden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieser Verfahren sind:

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie
- das Versickern von Niederschlagswasser.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Diese umfasst die Errichtung und den Betrieb der neuen Rauchgasreinigung inklusive der dazugehörigen Siloanlagen.

Die Inbetriebnahme der neuen Rauchgasreinigung ist im Juli 2026 vorgesehen. Die Inbetriebnahme der neuen zweiten Verbrennungslinie mit Drehrohrofen inklusive der Nebenanlagen ist voraussichtlich im Dezember 2028 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall, Luftschadstoffen, Gerüchen, eine Schornsteinhöhenberechnung, eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, einen Untersuchungsbericht Brutvögel und ein Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der oberen Klasse.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Februar 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G07024** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 (über TED) in 15907 Lübben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **26. Februar 2025** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung des neu gebauten Kreisverkehrs im Zuge der B96 und der neu gebauten B246n zur Anbindung an die B96 auf Grund der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme in Zossen

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 4. November 2024

Widmung

Die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme beinhaltet den Neubau eines Kreisverkehrs im Zuge der B96 zur Anbindung der neuen B246n an die Bundesstraße 96.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, erhalten die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben „Bf. Zossen: ABS

Berlin-Dresden (BFA 2)“ der Strecke Südkreuz Elsterwerda, Az.: 511ppa/053-2300#002 vom 5. Mai 2022, neu gebauten Verkehrsflächen, hier der Kreisverkehr im Zuge der B96 Abschnitt 504 und des neu gebauten Streckenabschnittes der B246n zur Anbindung an den Kreisverkehr der B96, mit der Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Einladung zur öffentlichen Mitgliederversammlung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 11. November 2024

Am **Dienstag, dem 10. Dezember 2024 um 18 Uhr**, findet die Neuwahl des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im kleinen Saal des Kulturhauses in 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlverfahrens
3. Vorschlag und Wahl der Wahlkommission
4. Vorstellung der Kandidaten zur Wahl als Ausschussmitglied sowie des jeweiligen Stellvertreters
5. Wahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter nach Wahlbezirken
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Sonstiges

Seelow, 11. November 2024

Julien Butschke
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Gollwitzer Landprodukte e.G., Jeseriger Weg 1, 14778 Brandenburg OT Gollwitz, vertreten durch den Vorstand wird der Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt mit folgender Tagesordnung:

- Die Gläubigerversammlung ermächtigt den Verwalter, dass er im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung die Urkunde

UVZ Nr. 262/23 B des Notars Karl-Heinz Buchmann zur Verwertung des Grundstücks im Grundbuch von Gollwitz Blatt 617 Zug um Zug gegen Zahlung von 15.000,00 EUR genehmigt.

auf **Mittwoch, 4. Dezember 2024, 09:15 Uhr** vor dem Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Amtsgericht Potsdam, 14. November 2024, 35 N 436/98

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Uwe Michael Neumann**, Dienstaussweisnummer **215878**, ausgestellt am 20.12.2017, Gültigkeitsvermerk bis 19.12.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Sylvia Schmiedeberg**, Dienstaussweisnummer **101139**, Kartennummer 01450, Farbe blau, ausgestellt am 11.04.2024 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Rasseflügel- und Kleintierzuchtverein Neupetershain und Umgebung e. V., Charlottenstraße 12, 03103 Neupetershain, ist zum 8. Oktober 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Reinhard Wianke
Jahnstraße 9
03103 Neupetershain

Der Verein Eberswalder Kulturbund e. V. mit Sitz in der Havellandstraße 15 in 16227 Eberswalde, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Karl-Dietrich Laffin
Wildparkstraße 7
16225 Eberswalde

Sonja Heinemann
Frankfurter Allee 45
16227 Eberswalde

Kristina Budavari
Ringstraße 122
16227 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.